



## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Der Forst BW, Betriebsteil Ortenaukreis, beantragt die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Brunnen auf Flst. Nr. 7833/1 der Gemarkung Lahr zum Betrieb des Nassholzlagerplatzes „Dachwaldsee“ auf Flst. Nr. 7833 sowie Versickerung des Wassers in einen Versickerungsgraben auf dem gleichen Flurstück.

Die Entnahme von Grundwasser sowie die Versickerung des geförderten Wassers in einen Versickerungsgraben stellen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) jeweils eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da die wasserrechtliche Zulassung für eine Grundwasserentnahme aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Entnahme von Grundwasser zur Nassholzkonservierung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG fest, dass für die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Für das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer genutzt. Ca. 25 m westlich des Nassholzlagerplatzes befindet sich der „Angelsee“. Eine qualitative Beeinträchtigung durch den Betrieb bzw. durch das Sickerwasser des Lagers ist nicht zu erwarten, da das Sprühwasser über Entwässerungsgräben und Pufferbecken der Versickerung zugeführt wird.

Östlich und westlich an das Nassholzlager und an die Versickerungsflächen angrenzend liegt das Offenlandbiotop „Feuchtbiotopkomplex W Panzersee NW Lahr“. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hat sich das Feuchtbiotop vermutlich überwiegend aufgrund der seit 2007 vorgenommenen Beregnung und Versickerung im Erdreich erst entwickelt.

Da bei der Nassholzlagerung unter keinen Umständen chemische Mittel eingesetzt werden dürfen, entsteht keine Umweltbeeinflussung durch Spritzmittel. Eine geringfügige Anreicherung des Spritzwassers mit Holzinhaltstoffen ist möglich. Aufgrund der Versickerung des Wassers über die Versickerungsflächen abseits der Lagerfläche ist eine Beeinträchtigung von Vorflutern nicht gegeben.

Durch das Vorhaben ergibt sich weder ein Flächenverbrauch noch eine Beeinträchtigung des Bodens. Im Ergebnis sind durch die Grundwasserentnahme auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wie Luft, Klima und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 8. April 2020

- Amt für Umweltschutz –